

1. Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2016, den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 40.000.000 Euro festzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Investitionskrediten bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite, zur Finanzierung der Unterbringung von Flüchtlingen, einzuholen.